

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Philipps-Universität Marburg		
Ggf. Standort			
Studiengang	Deutsch als Fremdsprache - online		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. <input checked="" type="checkbox"/> ausbildungsbegleitend	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	9	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	4,2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2014-2024		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Janine Igl
Akkreditierungsbericht vom	02.06.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	17
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	22
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	25
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	26
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	31
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	31
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	31
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	31
III Begutachtungsverfahren.....	32
1 Allgemeine Hinweise.....	32
2 Rechtliche Grundlagen	32
3 Gutachtergremium	32
IV Datenblatt.....	33
1 Daten zum Studiengang	33
2 Daten zur Akkreditierung	35



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der 2014 eingeführte Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ (M.A.) ist der einzige weiterbildende am Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg und wird vom Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) mitverantwortet.

Ziel des Studiengangs ist es, berufstätige DaF-Lehrkräfte im In- und Ausland für eine qualitativ hochwertige Vermittlung der deutschen Sprache weiterzubilden. Der Studiengang richtet sich insbesondere an Lehrpersonen, die im Lehrberuf weltweit tätig sind und sich berufsbegleitend wissenschaftlich qualifizieren möchten, darunter auch solche aus (teilweise) fachfremden Studienbereichen. Für den Beruf als DaF-Lehrkraft vermittelt das Studium theoretische, praktische und forschungsbezogene Kompetenzen, die es den Lehrpersonen ermöglichen, die deutsche Sprache wissenschaftlich zu beschreiben sowie einen qualifizierten Unterricht eigenständig vorzubereiten, durchzuführen und zu reflektieren.

Die Studierenden werden dazu befähigt, sich didaktische Prinzipien für die Sprachvermittlung und das kulturreflexive Lernen zu erschließen und in unterrichtliches Handeln zu überführen. Sie lernen, Lehrmaterialien auf ihre inhaltliche und didaktische Angemessenheit zu beurteilen sowie selbst zu erstellen. Die ausgeprägte Anwendungsorientierung ermöglicht es den Studierenden, unterrichtspraktische Kompetenzen unmittelbar in (ihren eigenen) beruflichen Anwendungsfeldern umzusetzen, sich im Sinne des forschenden Lernens und einer reflexiven Praxis zielgerichtet empirisch mit der Berufspraxis auseinanderzusetzen und wissenschaftliche Modelle für den eigenen Erkenntnisgewinn und die Optimierung von Lehr- und Lernprozessen zu nutzen.

Absolvent:innen, die sich im Anschluss an das Studium weiterqualifizieren möchten, bietet der Studiengang eine geeignete wissenschaftliche Grundlage für eine anschließende Promotion.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der weiterbildende Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ (M.A.) stellt ein innovatives und bedarfsoorientiertes Qualifizierungsangebot dar, das auf die zunehmende Nachfrage nach Professionalisierung im Bereich DaF reagiert. Der Studiengang richtet sich gezielt an Berufstätige im In- und Ausland mit einem ersten Hochschulabschluss und einschlägiger Praxiserfahrung und bietet ihnen ein vollständig digitales, flexibel gestaltbares Format.

Die Qualifikationsziele sind klar definiert und curricular verankert. Das Curriculum ist ausgewogen und in sich stimmig aufgebaut, didaktisch durchdacht und deckt die Kerninhalte des Fachs ab. Besonders hervorzuheben ist die hohe Planbarkeit: Alle Studien- und Prüfungsleistungen können individuell und zeitlich flexibel erbracht werden, sodass sich das Studium mit beruflichen und persönlichen Verpflichtungen vereinbaren lässt.

Die Lehrenden des Studiengangs sind forschungsaktiv, innerhalb der Fachgemeinschaft breit vernetzt und integrieren aktuelle Forschungsperspektiven in die Lehre. Durch die gute Erreichbarkeit der Lehrenden sowie den engen Austausch mit den Studierenden wird eine persönliche Studienbetreuung auf hohem Niveau sichergestellt. Die vorhandenen Evaluationsinstrumente ermöglichen umfassende Rückmeldungen durch Studierende und Absolvent:innen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ (M.A.) führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er ist als Teilzeitstudium konzipiert und umfasst gemäß § 7 StPO vier Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ (M.A.) ist ein weiterbildender Masterstudiengang (vgl. § 1ff. StPO), der in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen entspricht und zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen führt.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, „mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der für den Studiengang in Frage kommenden Bereiche nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf ab, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterarbeit entweder als literaturreferierende Arbeit oder als eigenständige empirische Untersuchung anfertigt. Ebenso ist es möglich, als Masterarbeit selbst gestaltetes Unterrichtsmaterial zu einem abgesprochenen Lehr- und Lernproblem vorzulegen, wenn dies von einer wissenschaftlich und didaktisch begründeten Reflexion des Vorgehens begleitet wird, die eine Rechtfertigung für alle Teile des entwickelten Materials enthält“ (vgl. § 23 Abs. 2 StPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ (M.A.) sind der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses im Umfang von 240 ECTS-Punkten und der Nachweis mindestens einjähriger berufspraktischer Unterrichtserfahrungen im Fach Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache sowie die Teilnahme an einer obligatorischen Fachstudienberatung (vgl. § 4 StPO i.V.m. § 4 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010, Zweite Änderung vom 14. Dezember 2022 zur Anpassung an das geänderte HessHG vom 14. Dezember 2021 (nachfolgend: AB-Master)). Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen den Landesvorgaben (§ 20 HessHG).

Bei Abschluss eines fachlich einschlägigen ersten Hochschulabschlusses im Umfang von weniger als 240, aber mindestens 180 ECTS-Punkten kann die Zulassung durch Anrechnung der einschlägigen Berufspraxis im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten ebenfalls erfolgen, wobei pro Berufsjahr 30 ECTS-Punkte angerechnet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Abschlussbezeichnung lautet gemäß § 3 Abs. 2 StPO „Master of Arts (M.A.)“.

Die Zeugnisunterlagen werden aufgrund der Konfiguration des hochschulischen Campusmanagement-Systems der Philipps-Universität Marburg in einer aktuellen Musterfassung vorlegt. Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Das den Studierenden bei Abschluss ausgehändigte Diploma Supplement weist die jeweiligen studiengangspezifischen Lernergebnisse aus. Auf die Ausstellung des Diploma Supplement in einer englischsprachigen Übersetzung verweist § 35 AB-Master.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Alle Module sind innerhalb eines Semesters studierbar. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StAkV aufgeführten Punkte.

Die Prüfungsformen in den Masterstudiengängen in § 22 AB-Master und fachspezifisch für „Deutsch als Fremdsprache - online“ (M.A.) in § 22 StPO geregelt. Angaben über Umfang und Dauer der Modulprüfungen sind jeweils in der Modulliste („Anlage 2“) als Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung und im Modulhandbuch enthalten.

Die Ausweisung einer relativen Abschlussnote gemäß ECTS Users‘ Guide ist für die Masterstudiengänge in § 28 Abs. 8 AB-Master geregelt. Die Einstufungstabelle wird zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten als Anlage des Diploma Supplements ausgehändigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Gemäß des Modulhandbuchs beträgt die Arbeitsbelastung in den Studiengängen pro ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden.

Mit dem Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Deutsch als Fremdsprache - online“ (M.A.) werden unter Einbeziehung eines grundständigen Studiengangs im Umfang von 240 ECTS-Punkten mindestens 300 ECTS-Punkte erworben.

Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten vorgesehen.

Der Bearbeitungsumfang für das Modul „Abschlussprüfung“ beträgt 18 ECTS-Punkte, davon entfallen 15 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 3 ECTS-Punkte auf das Kolloquium (§ 23 Abs. 2 StPO). Die weiteren Module umfassen ausnahmslos 6 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist für die Masterstudiengänge in § 19 AB-Master festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Gespräche waren die Ausrichtung des Studiengangs und die damit verbundenen Herausforderungen, außerdem die Inhalte und Struktur des Curriculums, die Qualitätssicherung sowie die Unterstützung der Studierenden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ richtet sich vorrangig an Personen, die im Lehrberuf für Deutsch als Fremdsprache (DaF) bereits weltweit tätig sind und sich berufsbegleitend wissenschaftlich qualifizieren möchten, darunter auch solche aus (teilweise) fachfremden Studienbereichen. Um die Qualifikation jener Lehrpersonen zu erhöhen, soll ein wissenschaftlich qualifizierter und anwendungsorientierter Abschluss erworben werden. Gemäß § 2 Abs. 2 StPo sind die Absolvent:innen in der Lage,

- „die deutsche Sprache linguistisch korrekt zu beschreiben und, auch aus sprachkontrastiver Sicht, spezifische Erwerbsschwierigkeiten in den unterschiedlichen Sprachbereichen zu identifizieren,
- das aktuelle Spektrum fremdsprachendidaktischer Prinzipien und methodischer Möglichkeiten in der Vermittlung von Grammatik und Wortschatz sowie von rezeptiven und produktiven Fertigkeiten im Unterricht zielführend umzusetzen,
- sich kritisch mit unterschiedlichen Kulturmodellen und Vermittlungsansätzen der „Landeskunde“- und Literaturdidaktik sowie aktuellen Tendenzen des kulturreflexiven Lernens auseinanderzusetzen,
- als Fremdsprachenlehrperson eine kulturelle Mittlerfunktion zu vertreten und kulturbbezogene sowie sprachliche Lernziele integriert und zielgruppenadäquat zu vermitteln,
- qualifizierten Unterricht eigenständig zu planen, durchzuführen, zu reflektieren und zu optimieren,
- je nach gewünschter Spezialisierung entweder Lehrmaterialien zu bewerten und, auch unter Einbezug der neuesten digitalen Medien, eigenständig zu erstellen oder die besonderen

Lernvoraussetzungen von geflüchteten und/oder gering literalisierten Deutsch als Zweitsprache-Lernenden bei der Unterrichtsplanung zu berücksichtigen,

- aktuelle Forschungsansätze im Bereich der Sprachlehr- und -lernforschung und der Angewandten Linguistik kritisch zu analysieren und für die eigene Professionalisierung und Unterrichtspraxis fruchtbar zu machen,
- eigene Forschungsfragen, insbesondere im Bereich der empirischen Unterrichtsforschung, zu entwickeln und in selbstständig durchgeführten, ggf. berufsbezogenen Forschungsprojekten, nach wissenschaftlichen Standards zu untersuchen.“

Die Ziele des Studiengangs werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

Das Qualifikationsprofil des Studiengangs bereits auf Tätigkeiten als Lektor:in bzw. Dozent:in für Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache im In- und Ausland vor, etwa an Volkshochschulen, Sprachschulen, Universitäten, Goethe-Instituten, Studienkollegs und Schule. Weitere Berufsfelder liegen in Verlagstätigkeiten, außerdem in der Koordination und Leitung von Bildungsinstitutionen im In- und Ausland.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende, anwendungsorientierte Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ (M.A.) bietet eine innovative wie bedarfsgerechte Antwort auf den wachsenden Qualifizierungsbedarf im Bereich Deutsch als Fremdsprache. Als vollständig digitales Studienformat richtet sich das Angebot an Personen mit erstem Hochschulabschluss sowie einschlägiger Berufserfahrung im In- und Ausland.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind klar benannt, curricular nachvollziehbar verankert und auf die Aufnahme qualifizierter Tätigkeiten ausgerichtet.

Die Studierenden, die heterogene akademische und berufliche Hintergründe aufweisen, erwerben umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten, um die deutsche Sprache nach sprachwissenschaftlichen Kriterien zu beschreiben, spezifische Erwerbsschwierigkeiten zu erkennen und aktuelle didaktische Methoden zur Vermittlung von Grammatik, Wortschatz und kommunikativen Fertigkeiten anzuwenden. Darüber hinaus entwickeln sie Kompetenzen im kulturreflexiven Lernen und können kulturelle Mittlerfunktionen wahrnehmen sowie eigenständig Unterricht planen und evaluieren.

Die Studien- und Prüfungsordnung verweist in § 2 Abs. 2 StPO unter „Ziele des Studiums“ darauf, dass die Absolvent:innen in der Lage seien, „je nach gewünschter Spezialisierung entweder Lehrmaterialien zu bewerten und, auch unter Einbezug der neuesten digitalen Medien, eigenständig zu erstellen oder die besonderen Lernvoraussetzungen von geflüchteten und/oder gering literalisierten Deutsch als Zweitsprache-Lernenden bei der Unterrichtsplanung zu berücksichtigen“. Aufgrund jener potenziell missverständlichen Formulierung, die je nach Lesart implizieren könnte,

dass geflüchtete Menschen, auch generalisiert gering literalisiert seien, empfiehlt das Gutachtergremium eine sprachliche Überarbeitung jenes Studiengangziels. In ihrer Stellungnahme adressiert die Hochschule, dass sie die Ansicht der Gutachter:innen in diesem Punkt teilt und mit der nächsten Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung eine entsprechende Änderung anstrebt.

Das Gutachtergremium regt zudem an, den Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) curricular weiter zu stärken, um den Qualifizierungsbedarf der Studierenden in diesem Feld gezielt zu berücksichtigen.

Der Studiengang adressiert gezielt den Erwerb überfachlicher Kompetenzen wie Selbstorganisation, digitale Lehrkompetenz und interkulturelle Handlungssicherheit.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (KMK) vollumfänglich.

Ein Alleinstellungsmerkmal stellt aus Sicht des Gutachtergremiums die direkte Zulassung für die Lehrtätigkeit in den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannten Alphabetisierungskursen dar.

Die Absolvent:innen sind insbesondere für Tätigkeiten als Dozent:innen oder Lektor:innen für Deutsch als Fremdsprache im In- und Ausland umfassend vorbereitet. Weitere Berufsfelder umfassen die Erstellung von Lehrwerken, die Koordination von Bildungsangeboten sowie leitende Tätigkeiten in Sprachzentren, internationalen Schulen oder sozialen Einrichtungen. Durch forschungsorientierte Module wie „Empirische Unterrichtsforschung“ wird zudem die Anschlussfähigkeit an eine wissenschaftliche Weiterqualifikation sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

- Das Studiengangsziel, „[...] die besonderen Lernvoraussetzungen von geflüchteten und/oder gering literalisierten Deutsch als Zweitsprache-Lernenden bei der Unterrichtsplanung zu berücksichtigen“, sollte aufgrund seiner potenziell missverständlichen Formulierung sprachlich überarbeitet werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Seit der Reakkreditierung im Jahr 2018 wurden curriculare Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs „Deutsch als Fremdsprache - online“ (M.A.) aufgegriffen und umgesetzt. So wurden die Modulbeschreibungen überarbeitet und nun kompetenzorientierter formuliert. Die Überarbeitung der Modulbeschreibungen erfolgte im Zuge der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung in enger Abstimmung mit dem Team für Lehrentwicklung und Hochschuldidaktik.

Der Studiengang im Umfang von 60 ECTS-Punkten gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Vertiefungsbereich, Profilbereich sowie Abschlussbereich.

Der unterschiedliche Erfahrungshorizont und Kompetenzstand der heterogenen Studierendenschaft in Bezug auf die Inhalte der Kern- und Bezugswissenschaften soll im Basisbereich aufgefangen werden, der insgesamt 30 ECTS-Punkte umfasst. Ziel ist die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit sozialen Transformationsprozessen und für die kritischen Reflexion der Rollen und Aufgaben von Fremdsprachenlehrpersonen in der Gestaltung plurikultureller demokratischer Gesellschaften. Zudem werden zentrale Aspekte des Fachs Deutsch als Fremdsprache vermittelt, darunter Grammatik des Deutschen, kultur- und literaturwissenschaftliche Inhalte sowie didaktisch-methodische Ansätze in den Bereichen Mündlichkeit, Schriftlichkeit, Grammatik, Aussprache und Wortschatz.

Im Vertiefungsbereich mit dem Modul „Empirische Unterrichtsforschung“ (6 ECTS-Punkte) werden Kenntnisse über qualitative und quantitative empirische Methoden der Sprachlehr- und Lernforschung mit einem Schwerpunkt auf Unterrichtsforschung und Unterrichtsinteraktion gelehrt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, aktuelle empirische Studien der Sprachlehr- und -lernforschung kritisch zu rezipieren, eigene Fragestellungen und Forschungsvorhaben zu entwickeln und umzusetzen sowie Interaktionsprozesse im DaF-Unterricht systematisch zu beschreiben, zu analysieren und zu optimieren.

Im Profilbereich (6 ECTS-Punkte) ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen zu wählen, entweder „Materialien, Medien und Evaluation“ der „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“. Studierende können sich entsprechend ihrer persönlichen oder beruflichen Bedarfe und Interessen auf dem Gebiet der Lehrmaterial- und Testerstellung oder in der Vermittlung des Deutschen als Zweitsprache spezialisieren.

Der Abschlussbereich beinhaltet im Modul „Abschlussprüfung“ die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte und das mündliche Kolloquium (3 ECTS-Punkte).

Der Studiengang setzt insbesondere praktische Vorerfahrungen in der Lehre von Deutsch als Fremdsprache voraus und integriert diese nach Angabe der Hochschule in die Vermittlung der theoretischen Inhalte aus den Bezugswissenschaften. Die Themenauswahl und der Zuschnitt der Module und ihrer Prüfungsformen erlauben sowohl eine theoretische Fundierung als auch eine Reflexion der eigenen Praxis im beruflichen Umfeld.

Die Studierenden des Studiengangs „Deutsch als Fremdsprache - online“ (M.A.) sind dem Selbstbericht zufolge insbesondere über die verschiedenen Instrumente der Evaluation in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen mit einbezogen (vgl. Kapitel 2.4 „Studienerfolg“).

Die Lehre wird mit Ausnahme der Abschlussprüfung ausschließlich online und asynchron über die Lernplattform ILIAS absolviert. Im Akkreditierungszeitraum wurde die Verzahnung von Theorie und Praxis gestärkt und neue reflexionsfördernde Prüfungsformate wie Portfolios und interaktive Lernelemente eingeführt, um eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Studieninhalten zu fördern. Als Lernformate stehen unter anderem Texte, Lernvideos und -audios, Selbstreflexions- und Selbsttestaufgaben, außerdem Foren zur Förderung des gegenseitigen Austauschs zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen beinhaltet der Studiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ (M.A.) ein ausgewogenes, in sich stimmiges Curriculum, das eine konzise Gliederung aufweist und die Kerninhalte des Faches berücksichtigt. Insofern stimmt die Studiengangsbezeichnung mit den Inhalten des Curriculums überein.

Die seit der letzten Reakkreditierung vorgenommenen Änderungen am Curriculum sind zu begrüßen. Das betrifft die Stärkung des wissenschaftlichen Anspruchs durch Änderung des Forschungsmoduls „Empirische Unterrichtsforschung“ (Modul 6) von einem Wahlpflichtmodul zu einem Pflichtmodul ebenso wie die Einführung des Wahlpflichtmoduls „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ (Modul 8). Letzteres trägt der gestiegenen Nachfrage nach Qualifikationsmöglichkeiten für Lehr- und Forschungstätigkeiten im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ Rechnung und eröffnet den Studierenden zudem Freiraum für ein selbstgestaltetes Studium. Ohnehin lässt das Studium durch seine asynchrone Struktur ein hohes Maß an individueller Studiengestaltung zu.

Das Gutachtergremium empfiehlt eine inhaltliche wie methodische Überarbeitung des Moduls „Grammatik und Grammatikvermittlung“ (Modul 2). Dabei sollten vielfältige Zugänge zu Grammatik (z.B. auch gebrauchsorientierte) und aktuelle Grammatiktheorien berücksichtigt werden. Im Anschluss an die Überarbeitung sollte zudem der Workload des Moduls kritisch überprüft werden, da hier aus Sicht der Studierenden bislang ein hoher Mehraufwand vorliegt. Die Hochschule verweist in ihrer Stellungnahme auf den bereits angestoßenen Überarbeitungsprozess. Es sollen sowohl aktuelle Tendenzen der Grammatikbeschreibung (z.B. Konstruktionsgrammatik) integriert als auch

methodisch-didaktische Formate ergänzt (z.B. mehr interaktive Aufgaben) werden. Hier sei geplant, das überarbeitete Modul zum Wintersemester 2025/26 zu lancieren. Nach Dafürhalten des Gutachtergremiums ist dieser Prozess sehr positiv zu bewerten. Es empfiehlt diese Punkte wie beschrieben umzusetzen, aber auch den Workload zu prüfen.

Ferner sollte der Titel des Moduls „Medien, Materialien und Evaluationen“ (Modul 7) überdacht werden, sodass beide Teilmodule – und damit auch der bislang nur untergeordnet sichtbare Bereich des Testens und Prüfens – hinreichend widerspiegelt werden. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme signalisiert, den Modultitel bis zur nächsten Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung zu überdenken. Das Gutachtergremium begrüßt diesen Schritt.

Das Gutachtergremium empfahl darüber hinaus, die inhaltliche Passung des Lehrveranstaltungstitels „Aussprache – die Laute des Deutschen“ im Modul „Didaktik der Mündlichkeit und Aussprachevermittlung“ (Modul 3) kritisch zu prüfen, da in den Qualifikationszielen auch „Suprasegmentalia“ adressiert werden, der Begriff „Laute“ jedoch nur die Ebene der „Segmentalia“ widerspiegelt. Aufgrund der Stellungnahme geht das Gutachtergremium davon aus, dass die Änderung des Lehrveranstaltungstitels wie angekündigt zum Wintersemester 2025/26 erfolgen wird.

Die Praxisnähe des Studiengangs ist insgesamt hoch: Die vielfach einschlägig berufstätigen Studierenden können die Studieninhalte unmittelbar in ihre Berufspraxis transferieren. Zwar sind keine expliziten, curricular verankerten Praxisphasen vorgesehen, jedoch erlaubt das Studienformat eine flexible Anwendungspraxis. Durch praxisorientierte Module, etwa zur Arbeit mit Unterrichtsvideos, werden Praxisanteile systematisch integriert. Die Studierenden werden durch Reflexionsaufgaben, Foren und kontinuierliche Rückmeldeschleifen aktiv in die Lernprozesse einbezogen. Die digitalen Lehrformate und ihre technisch-didaktische Aufbereitung über die Lernplattform ILIAS unterstützen ein strukturiertes Selbststudium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Modul „Grammatik und Grammatikvermittlung“ (Modul 2) sollte inhaltlich und methodisch, wie in der Stellungnahme dargelegt, überarbeitet und auf seinen Workload überprüft werden.
- Der Titel des Moduls „Medien, Materialien und Evaluationen“ (Modul 7) sollte überdacht werden, sodass beide Teilmodule hinreichend widerspiegelt werden.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

In den weiterbildenden Masterstudiengängen ist bedingt durch die spezifischen berufsbegleitenden Abläufe kein Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium vorgesehen (vgl. § 8 StPO). Da im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ (M.A.) nicht in Präsenzform gelehrt wird, befinden sich die Studierenden bereits an zahlreichen unterschiedlichen Standorten weltweit. Dies führt nach Angabe der Hochschule zu einem hohen Grad an Internationalität im Studiengang, zumal die Studierenden sich über ihre jeweiligen Kontext- und Unterrichtsbedingungen in der Ausübung des DaF-Lehrberufs systematisch austauschen und diesbezügliche Reflexionen konstant in ihr Studium einbringen.

Die Anerkennung von andernorts erbrachten Leistungen ist in § 19 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Lissabon-Konvention geregelt. Ein Wechsel zwischen Universitäten ist aufgrund des einzigartigen Profils des Studiengangs nicht vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da der Studiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ (M.A.) berufsbegleitend und vollständig digital konzipiert ist, sind Mobilitätsfenster nicht vorgesehen. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist dies nachvollziehbar, da sich die Zielgruppe entweder bereits in internationalen Kontexten bewegt oder aufgrund beruflicher und familiärer Verpflichtungen eine physische Mobilität in Form eines Auslandsaufenthaltes in der Regel nicht realisierbar ist.

Der Studiengang zeichnet sich durch eine passgenaue Anrechnungspraxis und hohe individuelle Betreuung aus, die von den Gutachter:innen als deutlich mobilitätsfördernd eingeschätzt werden. Dieser Eindruck verfestigte sich im Gespräch mit den Studierenden. Auch die Zugangsvoraussetzungen sind so gestaltet, dass der Studiengang zum einen eine diverse und heterogene Studierendenschaft anspricht, zum anderen stets eine inhaltliche Nähe an das Themenfeld DaF gewahrt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 20 HessHG sind Programme der wissenschaftlichen Weiterbildung vollkostendeckend anzubieten: Die im Studiengang angebotene Lehre ist nicht deputatsrelevant und wird als genehmigungspflichtige Nebentätigkeit über Lehraufträge und Honorarverträge organisiert. Die Studiengebühren decken nach Angabe der Hochschule im Selbstbericht die Stellen der akademischen Gesamtleitung, einer Lehrkraft für besondere Aufgaben als Studiengangskoordination und eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle im Umfang von jeweils 0,25 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), außerdem eine studentische Hilfskraft und Honorardozent:innen. Die Aufgaben der Dozierenden umfassen die Erstellung und Überarbeitung der Online-Veranstaltungen, die inhaltliche Betreuung der Studierenden in den Online-Veranstaltungen und die Korrekturen der erbrachten Leistungen. Für eine Dozententätigkeit sind ein fachlich einschlägiger Hochschulabschluss im Fach „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ (DaFZ) und relevante Unterrichtserfahrungen, sowohl im Praxisfeld der Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache als auch im universitären Ausbildungsbereich von DaFZ-Lehrkräften, erforderlich.

Bei Bedarf und speziellen Interessen der Studierenden stehen der verantwortlichen Arbeitsgruppe „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ weitere personelle Ressourcen des Instituts für Germanistische Sprachwissenschaft zur Verfügung, z.B. bei der Betreuung von Masterarbeiten zu speziellen sprachwissenschaftlichen Themen.

Das Referat für Lehrentwicklung und Hochschuldidaktik bietet hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an, außerdem die Begleitung der Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coachings und Beratungen. Die Lehrenden können weiterhin ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluieren lassen. Für die ihre fachliche Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung sind die Lehrenden selbstständig verantwortlich. Allen Lehrenden steht ein breitgefächertes Angebot an Workshops, Seminaren oder (Online-)Kursen der Hochschuldidaktik zur Verfügung, das etwa Querschnittsthemen wie Digitalisierung der Lehre, Diversität und Inklusion, Kommunikation und Gesprächsführung, Prüfungs- und Bewertungskompetenzen und natürlich Didaktik und Methodik umfasst. Das Fortbildungs- bzw. Zertifikatsprogramm wird nach Angabe der Hochschule von Lehrenden im Studiengang umfassend genutzt und stellt ein etabliertes Instrument zur Weiterqualifikation dar. Neue Lehrende im Studiengang werden seitens der Studiengangsleitung gezielt beraten und in didaktische sowie organisatorische Abläufe eingeführt. Die Angebote stehen allen Angehörigen der Hochschule kostenfrei zur Verfügung.

Zusätzlich stellt die Universität Informations- und Selbstlernangebote bereit, insbesondere zum digitalen Lehren und Lernen. Über das Referat für Personalentwicklung werden zudem Programme und Weiterbildungsmaßnahmen in Bereichen wie Teamentwicklung, Karriereförderung, Personalmanagement und Hochschulpolitik angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Studiengangs „Deutsch als Fremdsprache - online“ (M.A.) ist zur Umsetzung des Studienkonzepts in quantitativer wie qualitativer Hinsicht hinreichend sichergestellt. Die Lehre wird durchgängig von fachlich wie methodisch-didaktisch qualifiziertem Lehrpersonal getragen. Die vielfältigen Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden werden aktiv genutzt und tragen dazu bei, das Lehrprofil des Studiengangs zu schärfen.

Die Qualitätssicherung der Lehre ist institutionell verankert und durch geeignete Maßnahmen wie regelmäßig durchgeführte Evaluationen sowie Berufungsverfahren, die auf der Website der Hochschule transparent dokumentiert sind, gewährleistet. Für die Vergabe weiterer Lehraufträge stellt ein Masterabschluss die formale Mindestqualifikation dar.

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist positiv hervorzuheben, dass der Studiengang auf stabiles wie erfahrenes Stammpersonal zurückgreifen kann, das eine verlässliche und qualitativ hochwertige Betreuung der Studierenden leistet. Neben der wissenschaftlichen Leitung nimmt die Studiengangskoordination eine Schlüsselfunktion in der Organisation und Weiterentwicklung des Studiengangs ein. Ausnehmend positiv wurde von den Studierenden das zeitnahe und differenzierte Feedback zu den Übungsaufgaben durch die Lehrenden gewürdigt.

Einzelne Modulbausteine werden gezielt durch die Vergabe von externen Lehraufträgen ergänzt, sodass zusätzliche fachliche Kompetenzen gezielt eingebunden werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Weiterbildungsmaster steht die gesamte universitäre Infrastruktur zur Verfügung. Im Dekanat ist das Studien- und Prüfungsbüro der Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengänge des Fachbereichs angesiedelt, das auch für den Weiterbildungsstudiengang zuständig ist. Im Studierendensekretariat ist die Stelle „Lebenslanges Lernen“ mit der Immatrikulation der Studierenden betraut.

Dem Studiengang stehen zwei Räume für die beiden Koordinatorinnen und die studentische Hilfskraft und Besprechungsräume zur Verfügung. Da das Studium ausschließlich online stattfindet, werden keine Seminarräume benötigt.

Digitale Lehre und Lehrbegleitung erfolgen vorrangig über die Lernplattform ILIAS zur Bereitstellung von Inhalten und relevanten Informationen zum Studiengang sowie über die Videoplattform BigBlueButton für die Beratung und Online-Vorträge von Gastdozentinnen und -dozenten. Die Studierenden haben vollen Zugriff auf die digitale und analoge Infrastruktur der Universität, insbesondere des Hochschulrechenzentrums und der Universitätsbibliothek. Dem Studiengang steht das integrierte Campus-Managementsystem MARVIN zur Organisation sämtlicher Abläufe des Studienmanagements, von der Einschreibung über Prüfungen bis hin zur Erstellung von Leistungsübersichten und Zeugnissen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die technische Ausstattung an den spezifischen Anforderungen des online durchgeföhrten Masterstudiengangs ist angemessen ausgerichtet. Das Campus-Management-System MARVIN ermöglicht den Studierenden eine orts- und zeitunabhängige Organisation ihrer administrativen Prozesse. Die Lehre erfolgt asynchron über die Lernplattform ILIAS.

Für synchrone Meetings und Online-Vorlesungen wird die Videokonferenz-Plattform „BigBlueButton“ im Studiengang eingesetzt, die auch in ILIAS integriert ist. Darüber hinaus haben die Studierenden Zugriff auf alle Campuslizenzen sowie auf die elektronischen Fachzeitschriften und E-Books der Universitätsbibliothek.

Bei technischen Problemen können sich die Studierenden an die IT-Abteilung der Universität wenden. Die Supportleistungen werden von den Studierenden als effizient und zuverlässig wahrgenommen. Bei Fragen zur Prüfungsanmeldung sowie zu anderen administrativen Angelegenheiten stehen die Mitarbeiterinnen des Studiengangs zur Verfügung. Die schnelle Reaktionszeit und lösungsorientierte Unterstützung werden von den Studierenden besonders positiv hervorgehoben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten findet im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ (M.A.) § 21 AB-M Anwendung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in Form von schriftlichen Aufgabenbearbeitungen, Hausarbeiten, Unterrichtskonzepten, Portfolios, Erstellungen von eigenem Lehrmaterial mit didaktischen Begründungen sowie der Masterarbeit; mündliche Prüfungsformen sind Video-Präsentationen und das mündliche Kolloquium als Einzelprüfung im Modul „Abschlussprüfung“ (vgl. § 22 StPO).

Die Prüfungsformen des Studiengangs sind dem Selbstbericht zufolge konsequent kompetenzorientiert ausgestaltet und werden regelmäßig evaluiert. Module, die primär auf die Aspekte Wissen und Verstehen abzielen, werden hauptsächlich durch schriftliche Prüfungsformen wie schriftliche Aufgabenbearbeitungen, Hausarbeiten oder Portfolios abgeschlossen. In den stärker praxisorientierten Modulen, die eher die Überführung des Lernstoffs in das berufliche Anwendungsfeld anstreben und auf die didaktisch-methodische Konzeption sowie Reflexion von DaF-Unterricht abzielen, können praxisbezogene Prüfungsformate wie Unterrichtskonzepte oder mündliche Video-Präsentationen abgelegt werden.

Die Prüfungen finden nicht an vorab festgelegten Prüfungszeiträumen statt. Vielmehr können die Studierenden sich jederzeit für eine Prüfung anmelden, sobald sie die Bearbeitung einer digitalen Lehrveranstaltung abgeschlossen haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgesehenen Prüfungsformate sind hinreichend vielfältig, modern und kompetenzorientiert. Insbesondere positiv hervorzuheben ist, dass die Module „Didaktik der Mündlichkeit und Aussprachevermittlung“ (Modul 3) und „Materialien, Medien und Evaluation“ (Modul 7) alternative Prüfungsleistungen zur Wahl stellen und dadurch Raum für individuelle Präferenzen der Studierenden eröffnen. Zudem finden die einschlägigen Berufserfahrungen der Studierenden in den Prüfungsformaten explizit Berücksichtigung, indem etwa Unterrichtskonzepte (in den Modulen „Kulturreflexives Lernen“ oder „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“) oder selbst entwickeltes Lehrmaterial inkl. didaktischer Begründung (in den Modulen „Didaktik der Mündlichkeit und Aussprachevermittlung“ und „Materialien, Medien und Evaluation“) einzureichen sind oder, bei einer Wahl des Prüfungsformats, eingereicht werden können.

In den Gesprächen äußerten die Studierenden, dass sie das fristgerechte Absolvieren der Abschlussarbeit nach einem zuvor weitgehend flexibel gestalteten Studium als herausfordernd empfinden. Das Gutachtergremium regt daher an, den bisherigen Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit von fünf Monaten – insbesondere im Verhältnis zum vorgesehenen Workload und den

zugrundeliegenden ECTS-Punkten – zu überprüfen und gegebenenfalls auf sechs Monate zu verlängern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden werden vor Beginn ihres Studiums im Rahmen der individuellen obligatorischen Studienfachberatung von den Studiengangskoordinatorinnen über die Organisation des Studiums, den Workloads der einzelnen Module und die Prüfungsmodalitäten informiert. Auf der Homepage des Studiengangs werden den Studierenden zudem digitale Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt. Bei der Freischaltung jedes einzelnen Moduls bekommen die Studierenden „Modulvorgaben“ für das jeweilige Modul, in denen ausführliche Hinweise zu den einzelnen Leistungen sowie zu den zusätzlich zu erledigenden Hausaufgaben, Forenbeiträgen etc. vorhanden sind.

Eine fachliche, organisatorische und persönliche Beratung ist laut Selbstbericht über die Online-Tutorin sowie die Studiengangskoordination gewährleistet.

Eine zeitliche Überschneidung von Lehrveranstaltungen ist der Hochschule zufolge im digitalen und asynchronen Studium ausgeschlossen. Die Studierenden können die zuvor gebuchten Module jederzeit belegen und in den ihnen verfügbaren Zeiträumen bearbeiten. Da die Bearbeitung von Modulen und Prüfungen semesterunabhängig abgelegt werden, können besondere Belastungsphasen mit hoher Prüfungsdichte vermieden werden und das Studium mit den Verpflichtungen der berufstätigen Studierenden in Einklang gebracht werden.

Bei einem Studium nach Studienverlaufsplan werden pro Semester durchschnittlich zwei Prüfungen abgelegt, inklusive der Studienleistungen höchstens fünf. Die Erhebung des Workloads der Module unter Einbeziehung der Prüfungsleistung erfolgt regelmäßig im Rahmen der digitalen Modulevaluationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der begutachtete Studiengang zeichnet sich durch eine umfassende Planbarkeit aus. Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen können individuell angewählt und absolviert werden. Hierdurch ergibt sich eine vollständige Überschneidungsfreiheit. Die Regelstudienzeit ist für die Zielgruppe zwar ein vollständig gewichtsloser Faktor, dennoch ist das Studium in der angedachten Zeit

studierbar. Dies wird durch die ständige Verfügbarkeit von Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln sichergestellt, welche für jedes Modul ab Zahlungseingang bereitgestellt werden.

Die Prüfungslast ist gleichmäßig auf alle Module mit 6 ECTS-Punkten verteilt, mit Ausnahme des Abschlussmoduls. Die Studierenden berichten durchweg positiv über das Studium und betonen die sehr enge Betreuung, die sich von individuellen Rückmeldungen auf erbrachte Leistungen, über eine 1:1-Fachstudienberatung bis hin zu Konsultationen im Rahmen der Masterarbeitsvorbereitung erstreckt. Die niedrigschwellige Ansprechbarkeit der Lehrenden und Verantwortlichen spielt hierbei eine zentrale Rolle. Das Gutachtergremium gewann den Eindruck, dass eine gut durchdachte Arbeitsverteilung innerhalb des Kollegiums eine umfassende Erreichbarkeit sicherstellt, die durch ein studentisches Tutorat zusätzlich erweitert wird. Dies bietet den Studierenden zudem mehr Flexibilität beim Ablegen von Prüfungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die Zielgruppe des Studiengangs sind nach Angabe der Hochschule berufstätige DaF-Lehrkräfte im In- und Ausland, die an verschiedenen Institutionen arbeiten. Der Studiengang ist als weiterbildender, berufsbegleitender Studiengang organisiert und ist einer der wenigen Masterstudiengänge für Deutsch als Fremdsprache in den deutschsprachigen Ländern, der komplett online als Fernstudium studiert werden kann, sodass das Studium auch mit familiären und beruflichen Verpflichtungen gut vereinbar ist.

Die Studiengebühren liegen zuzüglich des Semesterbeitrags ab dem Wintersemester 2025/26 bei 15.000,00 €. Aus diesen Gebühren werden das Personal und die Ressourcen für den Studiengang finanziert und Rücklagen für die Sicherstellung der Kontinuität des Studienangebots gebildet. Die Kalkulation für den Studiengang richtet sich dabei nach § 20 Abs. 5 HessHG für Studienangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung.

Da der Studiengang keine geschlossenen Kohorten aufweist, können der Hochschule zufolge jeweils unterschiedliche Studierendengruppen die verschiedenen Module bearbeiten und die Studierenden in ihrem eigenen Tempo und Rhythmus studieren. Pro Semester sind 15 ECTS-Punkte geplant, was der Hälfte der Arbeitsbelastung in Vollzeitstudiengängen und einem Workload von 450 Stunden pro Semester entspricht.

Die Studierenden bezahlen modulweise und nach Lernfortschritt. Die einzelnen Online-Veranstaltungen befinden sich auf der Lernplattform ILIAS und stehen den Studierenden nach Zahlung jederzeit zur Verfügung. Die Lehrveranstaltungen enthalten neben Texten auch interaktive Aufgaben, Reflexionsaufgaben, Screencast- und Lernvideos. Dies ermöglicht laut Selbstbericht ein asynchrones, zeitlich und räumlich flexibles Studium, und trägt der internationalen Zusammensetzung der Studierendenschaft Rechnung.

Weiterentwicklungen seit der letzten Reakkreditierung basierend auf den Empfehlungen beinhalten die Stärkung der Vernetzung der Studierenden durch Vortragsreihen, Workshops und Fachtagungen und eine umfassendere Digitalisierung von Lehrinhalten mithilfe von Lehr- und Lernvideos zu mehreren Modulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „DaF - online“ (M.A.) weist ein überzeugendes und konsistentes Profil auf, das den Anforderungen an einen berufsbegleitenden, virtuellen Teilzeitstudiengang gerecht wird. Die Konzeption des Studiengangs orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen einer heterogenen und internationalen Zielgruppe mit einem gemeinsamen Interesse am Bereich Deutsch als Fremdsprache und ist konsequent auf Flexibilität und individuelle Planbarkeit ausgelegt.

Die durchgängig asynchrone Durchführung des virtuellen Lehrangebots ermöglicht es Berufstätigen und Personen mit familiären Verpflichtungen, ihr Studium ohne Qualitätseinbußen zu realisieren. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die klare Strukturierung der Module auf der Lernplattform ILIAS, die in Bezug auf Oberfläche und integrierte interaktive Lernelemente eine hohe Benutzerfreundlichkeit aufweisen. Die bereitgestellten Lernmaterialien sind innovativ und vielfältig gestaltet und können zu einem selbstgewählten Zeitpunkt bearbeitet werden. Sie umfassen unter anderem Lernvideos, herunterladbare Dateien sowie Selbsttests in verschiedenen Übungsformaten. Um die Aktualität der Module für die Studierenden transparenter zu machen, regt das Gutachtergremium an, in ILIAS einen Hinweis zum jeweiligen Stand bzw. zur letzten Bearbeitung des Moduls zu integrieren.

Das Gutachtergremium hebt hervor, dass es den Studiengangsverantwortlichen trotz des Lehrformats gelingt, eine individuelle Ansprache sicherzustellen. Zudem werden extracurricular auch Möglichkeiten zur Vernetzung mit anderen Studierenden und Fachexpert:innen, etwa über digitale Foren, Gastvorträge oder die Einbindung von Projekten wie „FLinKUS“ (Forschendes Lernen in Kollaborativer Unterrichts- und Schulentwicklung), bereitgehalten.

Die Berücksichtigung des berufsbegleitenden Teilzeitformats spiegelt ein modernes Verständnis von Bildungsbiografien wider und trägt der wachsenden Nachfrage nach flexiblen Lernstrukturen Rechnung. Die Anbindung an die einschlägige Berufspraxis ist im Studiengang vielfach

gewährleistet und spiegelt sich erkennbar in den Prüfungsformaten wider (vgl. Kapitel 2.2.5 „Prüfungssystem“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Hinsichtlich zentraler Gestaltungskriterien wie der Modularisierung, des Leistungspunktesystems, der Kompetenzanforderungen und der Anwendungsorientierung orientiert sich der Weiterbildungsstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ an den offiziellen Referenzdokumenten der Kultusministerkonferenz (KMK) und den darin enthaltenen Richtlinien, wie etwa an den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (2000) oder am „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ (2017).

Die fachlich-inhaltliche Angemessenheit und Aktualität des Studienangebots im Weiterbildungsmaster „Deutsch als Fremdsprache - online“ (M.A.) ist dem Selbstbericht zufolge durch die enge Anbindung des Studiengangs an die Fachgemeinschaft in Forschung und Lehre sowie an das praktische Berufsfeld gegeben. So profitiert der Studiengang zum einen von seiner Verortung am Institut für Germanistische Sprachwissenschaft und erzeugt fortwährend Synergien mit den vier weiteren DaFZ-Studienprogramme. Anwendungsorientierte Fragestellungen und Anforderungen des Berufsfelds werden über vielschichtige Formen der Zusammenarbeit der DaFZ-AG mit Institutionen und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis aufgenommen, etwa in Form von Praktika und Kooperationen im Bereich des Forschenden Lernens mit in- und ausländischen Bildungseinrichtungen, und in der Konzeption und Durchführung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Ein Großteil der Dozierenden des Weiterbildungsmasters ist in der DaFZ-bezogenen Forschung aktiv und bringt über eigene Forschungsprojekte aktuelle wissenschaftliche Perspektiven in die Lehre ein. Zur umfassenden Stimmigkeit zwischen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen trägt zudem die regelmäßige Teilnahme des Dozierendenteams an fachlichen oder hochschulidaktischen Fortbildungen und an Konferenzen und Kongressen bei. Die Lehrenden beteiligen sich aktiv am nationalen und internationalen Fachdiskurs und richten regelmäßig Fachtagungen zu unterschiedlichen Forschungsthemen aus, zuletzt etwa zu „Professionellen Lerngemeinschaften im Fach DaFZ“ im Juni 2024 oder zu „Kooperation und Interaktion in DaFZ“ im

November 2024, deren Ergebnisse weitere aktuelle Grundlagen für die fachliche Weiterentwicklung des Weiterbildungsstudiengangs bilden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität der fachlichen und methodisch-didaktischen Anforderungen ist umfassend gewährleistet: Die Lehrenden sind forschungsaktiv, in der Fachwelt breit vernetzt und bringen neue Forschungsperspektiven in die Lehre ein. So werden durch die Veröffentlichung der „Zeitschrift für Interaktionsforschung in DaFZ“ Impulse an die Fachgemeinschaft hineingetragen, die zugleich in die Lehre im Studiengang integriert werden können. Ein Beispiel ist das Modul „Kulturreflexives Lernen“, das aktuelle Erkenntnisse aus den Kulturwissenschaften aufgreift, um interkulturelles Lernen gezielt im Fremdsprachenunterricht zu fördern.

Auf Grundlage regelmäßiger Evaluationen werden Studieninhalte und Lehrmaterialien kontinuierlich weiterentwickelt – zuletzt in den Lehrveranstaltungen „Testen, Prüfen, Evaluieren“ sowie „Unterrichtsinteraktion und Unterrichtsforschung“. In der neu gestalteten Veranstaltung „Unterrichtsinteraktion und Unterrichtsforschung“ (Modul „Empirische Unterrichtsforschung“) wird die videobasierte Fallarbeit mit dem Ziel einer professionellen Unterrichtswahrnehmung durch das kollegiale Peer-Feedback auf innovative Weise in den Studiengang integriert.

Das Gutachtergremium hebt positiv hervor, dass mit der Implementierung des Wahlpflichtmoduls „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen im Kontext von Migration und Integration gezielt im Studiengang aufgegriffen und reflektiert werden. Jene curriculare Erweiterung trägt der wachsenden Bedeutung von DaZ-Kompetenzen in der Lehrpraxis in geeigneter Weise Rechnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

An der Philipps-Universität Marburg wird der Studienerfolg in den weiterbildenden Studiengängen in Zusammenarbeit mehrerer Referate des Dezernats für Studium und Lehre und dem Zentrum für

wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Das Qualitätsmanagement folgt einer mehrstufigen Logik aus Reakkreditierung, Studiengangevaluation durch Erst- und Endbefragung sowie Absolventenbefragung, Veranstaltungs- und Modulevaluation.

Die Qualitätssicherung und Einbindung der Studierenden in die Weiterentwicklung des Studiengangs wird durch eine Auswahl und Kombination quantitativer und qualitativer Qualitätssicherungsinstrumente gewährleistet, die an die Bedarfe und spezifischen Merkmale der Weiterbildungsstudierenden angepasst sind. Die zentral im Referat für Lebenslanges Lernen semesterweise aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Die Qualitätssicherung umfasst weitere quantitative Instrumente, u.a. die Erst- und Endbefragung zu Beginn und zum Ende des Studiums, die Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation, die Teilnahme am Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB) sowie qualitative Instrumente, wie die Evaluation mittels online Fokusgruppeninterviews im Modul 1, „Grundwissen DaF“, seit der letzten Reakkreditierung. Die Zusammenschau dieser Instrumente beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs sollen der Heterogenität der Studierenden, die hohen zeitlichen Belastungen der Studierenden aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studiums und die teilweise recht kleinen Kohortengrößen Rechnung tragen und eine sinnvolle Auswertung von Daten gewährleisten.

Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen – je nach Verantwortlichkeiten – zwischen dem Referat für Lebenslanges Lernen, dem ZWW und dem Studiengang werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

Verantwortlich für die Durchführung der Evaluationen sowie die Umsetzung der Ergebnisse sind die Akademische Leitung und die Studiengangskoordinatorinnen. Diese sammeln die Verbesserungsvorschläge aus den Befragungen und entwickeln im engen Austausch mit den beteiligten Dozierenden Pläne, um Verbesserungen in ausgewählten Bereichen möglichst rasch umzusetzen, z.B. im Hinblick auf die Teilnehmendenbetreuung, die formale Studienorganisation, die inhaltliche Ausrichtung des Lehrangebots oder die Studierbarkeit des Studiengangs insgesamt.

Die Zahl der Einschreibungen im Weiterbildungsmaster „Deutsch als Fremdsprache - online“ (M.A.) ist seit der Ersteinführung des Studiengangs konstant geblieben und liegt im Schnitt bei neun Studierenden pro Semester. Im Dezember 2024 haben 42 Personen das Studium abgeschlossen. Von den Personen, die das Studium abgeschlossen haben, haben 26 Personen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit (+ 2 Semester) beendet. Die durchschnittliche Überschreitung der Regelstudienzeit ist laut Selbstbericht darauf zurückzuführen, dass viele Studierende die Flexibilität des asynchronen und digitalen Studiums nutzen, um ihre Studienbelastung an ihre privaten,

beruflichen und zeitlichen Ressourcen anzupassen. Diese Flexibilität ist in § 7 Abs. 2 StPO verankert, indem den Studierenden das Tempo ihres Studiums völlig freigestellt wird. Studienabbrüche lassen sich in vielen Fällen damit begründen, dass den Studierenden nach Aufnahme des Studiums die benötigten zeitlichen und finanziellen Ressourcen wegbrechen.

Die Ergebnisse der Endbefragung zeigen, dass die Inhalte und Ziele des Weiterbildungsstudiengangs für die Studierenden transparent waren, ebenso der inhaltliche Zusammenhang zwischen den einzelnen Veranstaltungen des Studienangebots. Die vermittelten Inhalte und Kompetenzen werden von einem Großteil der Absolventinnen und Absolventen als praxisbezogen, interessant und sehr gut verständlich bezeichnet. Die Inhalte des Weiterbildungsangebots werden von den Absolvent:innen überwiegend als sehr gut und dem Forschungsstand entsprechend evaluiert. Die Betreuung durch die Studiengangskoordinatorinnen in Bezug auf Erreichbarkeit, Kompetenz und Unterstützungsleistungen beurteilten die Absolventinnen und Absolventen durchweg als sehr gut. Auch die Vereinbarkeit mit der beruflichen Tätigkeit wurde von den Absolventinnen und Absolventen überwiegend als realisierbar bezeichnet. Die Erwartungen, die die Absolventen zu Beginn des Weiterbildungsangebots hatten, wurden zu 100% erfüllt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualitätssicherung im Weiterbildungsstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ (M.A.) an der Philipps-Universität Marburg folgt einem systematischen, mehrstufigen Monitoring-Prozess, der sowohl quantitative als auch qualitative Instrumente umfasst. Neben Erst-, End- und Absolventenbefragungen werden regelmäßig Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen durchgeführt. Kennzahlenerhebungen und Studienverlaufsdaten ermöglichen eine detaillierte Analyse der Studienerfolge. Die Zusammenarbeit zwischen den Studiengangsverantwortlichen und der Zentralverwaltung gewährleistet, dass die gesammelten Daten gezielt für die Weiterentwicklung des Programms genutzt werden.

Die Evaluationsinstrumente ermöglichen eine umfassende Rückmeldung von Studierenden und Absolvent:innen. Zudem haben die Studierenden die Möglichkeit, über die Plattform ILIAS oder per E-Mail individuelles, informelles Feedback zu geben. Das Gutachtergremium hebt besonders positiv hervor, dass diese Rückmeldungen in die regelmäßigen Besprechungen am Fachbereich einfließen und zur kontinuierlichen Verbesserung des Studiengangs beitragen.

Das Gutachtergremium empfahl, die Modulevaluationen turnusmäßig (z. B. alle zwei Semester) durchzuführen und dieser Turnus sollte transparent an die Studierenden kommuniziert werden. Dies würde nicht nur die Regelmäßigkeit fördern, sondern auch das Vertrauen in den Qualitätsmanagementprozess weiter stärken. Die Hochschule betont in ihrer Stellungnahme die Bedeutung einer flexiblen Gestaltung der Modulevaluationen aufgrund des spezifischen Zuschnitts

der Studiengänge. Dieser Aspekt ist aus Sicht des Gutachtergremiums nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund könnte geprüft werden, inwiefern die bislang häufig informell geäußerten Rückmeldungen von Studierenden stärker formalisiert und systematisiert werden können. Dies würde ermöglichen, Evaluationszeitpunkte transparenter zu gestalten und gezielter in die Studiengangsentwicklung einfließen zu lassen. Die Ergebnisse der Modulevaluationen sowie daraus abgeleitete Maßnahmen sollten regelmäßig und nachvollziehbar an die Studierenden kommuniziert werden, um deren Mitwirkung und Vertrauen in den Qualitätsentwicklungsprozess zu stärken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen aus den Modulevaluationen sollten regelmäßig an die Studierenden kommuniziert werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Erreichung von Gleichstellung und der Abbau von Diskriminierungen sind nach Angaben der Hochschule selbstverständliche Aufgaben und Voraussetzung für einen diversitätssensiblen und wertschätzenden Umgang aller Hochschulangehörigen miteinander. Das Ziel, eine wertschätzende und diskriminierungsarme Forschungs-, Lehr-/Lern- und Arbeitsumgebung zu bieten, ist in den Leitsätzen zur Marburger Berufungskultur integriert. Familienfreundlichkeit, Diversität/Antidiskriminierungsarbeit und Gleichstellung werden als inhaltlich verflochtene und zugleich organisational eigenständige Arbeitsfelder betrachtet.

Aktiv in der Beratung von Betroffenen, von Studierenden in besonderen Lebenslagen, in der Präventions- und Aufklärungsarbeit sowie in der Entwicklung innovativer Konzepte und effektiver Maßnahmen sind die zentralen und dezentralen Studienberatungen, die zentralen und dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Familienservice, die Stabsstelle Antidiskriminierung und Diversität, der Familienservice und die Servicestelle für behinderte Studierende. Zentrale Konzepte bilden der Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2023-2028 und die Diversitätsstrategie der Philipps- Universität Marburg 2023-2027. Im Jahr 2023 hat die Philipps-Universität Marburg erfolgreich das „Diversity Audit“ des Stifterverbandes durchlaufen.

Das Gütesiegel „Familienfreundliche Hochschule Land Hessen“ wurde im Jahr 2023 erfolgreich re-zertifiziert. Der Familienservice berät Studierende und lehrende Eltern zu allen

Vereinbarkeitsthemen und unterstützt durch Kinder- und Ferienbetreuungsangebote. Die Hochschule bietet außerdem an vielen Standorten familiengerechte Arbeits- und Lernräume. Über die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden Fonds für Studierende mit Kind angeboten, aus denen Kinderbetreuung für Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Betreuungszeiten oder in der Examensphase erstattet werden können.

Umfassende Beratung zu den Themenbereichen Diversität und Diskriminierungsschutz bietet die Stabsstelle Antidiskriminierung und Diversität, sowohl für Betroffene als auch in Fort- und Weiterbildung im Bereich Prävention. Über das Projekt EStER (Empowerment für Studierende mit Erfahrungen mit Rassismus) wird betroffenen Studierenden ein breites Angebot zur Vernetzung und Unterstützung angeboten.

Die Servicestelle für behinderte Studierende als eine von mehreren Beratungsangeboten im Bereich Studium und Lehre berät umfassend zu allen Aspekten im Themenfeld Studium mit Behinderung oder chronischen bzw. psychischen Erkrankungen, wie Nachteilsausgleich, technische Hilfsmittel, Studienassistenzen oder studentisches Wohnen. Weitere Tätigkeitsbereiche sind die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Reduzierung digitaler Barrieren sowie der Aufbau und die Begleitung verschiedener Vernetzungsangebote für Studierende, wie z.B. eine Selbsthilfegruppe zum Thema „Mental Health“. Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums sind hochschulweit in § 26 AB-M geregelt. Studierende, die einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen wollen, können einen allgemeinen Antrag auf Nachteilsausgleich an den Prüfungsausschuss stellen. Die Beratung zum Nachteilsausgleich erfolgt durch die akademische Leitung, die Studiengangkoordination und die Servicestelle für behinderte Studierende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Philipps-Universität Marburg hat umfassende Systeme zur Unterstützung von Geschlechtergerechtigkeit und zum Abbau von Ungleichheiten institutionalisiert. Ein neuerer Fokus der Hochschulleitung liegt auf Studierenden mit unsichtbaren Beeinträchtigungen und Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Hochschulleitung und die zuständigen Verantwortlichen am Fachbereich sind umfassend sensibilisiert und engagiert. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird von den Studierenden selbst bestätigt. Dies zeigt, dass Konzepte erfolgreich auf der Studiengangsebene umgesetzt werden.

Der begutachtete Studiengang sticht außerdem durch sein vollständig individuell planbares Studium heraus: Studierende können ihr Studium flexibel gestalten, Prüfungen verschieben oder pausieren, ohne auf rechtliche oder organisatorische Hindernisse zu stoßen, was eine Anpassung an persönliche, berufliche und gesundheitliche Bedürfnisse erheblich erleichtert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Philipps-Universität Marburg hat am 14. April 2025 zur Bereinigung eines redaktionellen Fehlers eine geänderte Fassung des Modulhandbuchs vorgelegt.
- Die in der Stellungnahme der Philipps-Universität Marburg vom 13. Mai 2025 adressierten Empfehlungen des Gutachtergremiums werden in den Kapiteln 2.1 („Qualifikationsziele und Abschlussniveau“), 2.2.1 („Curriculum“) und 2.4 („Studienerfolg“) aufgegriffen.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung (StakV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Kristin Bührig, Professur für Linguistik des Deutschen mit dem Schwerpunkt "Deutsch als Zweit- und Fremdsprache", Universität Hamburg [konnte kurzfristig nicht an der Vor-Ort-Begehung teilnehmen und beteiligte sich daher auf Aktenlage am Verfahren]
- Prof. Dr. Julia Ricart Brede, Professur für Deutsch als Zweitsprache / Deutsch als Fremdsprache, Universität Passau

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Sandra Sulzer, Bereichsleitung DaF, Sprachenzentrum der Technischen Universität Darmstadt

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Leon Grausam, Linguistik/Soziolinguistik (PhD), Universität Bremen

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2024/2025	10	7	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2024	6	5	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2023/2024	13	10	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2023	7	6	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2022/2023	9	6	1	1	11,1	1	1	11,1	1	1	11,1
SS 2022	10	9	0	0	-	1	1	10,0	1	1	10,0
WS 2021/2022	11	8	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2021 ¹⁾	10	7	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/2021	11	8	2	1	18,2	2	1	18,2	2	1	18,2
SS 2020	7	5	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/2020	13	10	1	1	7,7	2	2	15,4	3	3	23,1
SS 2019	7	5	1	1	14,3	1	1	14,3	2	2	28,6
WS 2018/2019	8	7	1	1	12,5	2	1	25,0	2	1	25,0
SS 2018	8	5	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/2018	13	9	0	0	-	1	1	7,7	2	2	15,4
SS 2017	5	5	1	1	20,0	1	1	20,0	2	2	40,0
WS 2016/2017	12	7	2	2	16,7	4	3	33,3	4	3	33,3
Insgesamt	160	119	9	8	5,6	15	12	9,4	19	16	11,9

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2024/2025	0	0	0	0	0
SS 2024	0	0	0	0	0
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	1	0	0	0	0
SS 2022	0	1	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	2	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	2	2	0	0	0
SS 2019	1	1	0	0	0
WS 2018/2019	1	1	1	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	1	2	0	0	0
SS 2017	1	1	0	0	0
WS 2016/2017	2	4	0	0	0
Insgesamt	9	14	1	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
WS 2024/2025	-	-	-	-	-
SS 2024	-	-	-	-	-
WS 2023/2024	-	-	-	-	-
SS 2023	-	-	-	-	-
WS 2022/2023	100,0	-	-	-	100,0
SS 2022	-	100,0	-	-	100,0
WS 2021/2022	-	-	-	-	-
SS 2021 ¹⁾	-	-	-	-	-
WS 2020/2021	100,0	-	-	-	100,0
SS 2020	-	-	-	-	-
WS 2019/2020	25,0	25,0	25,0	25,0	100,0
SS 2019	50,0	-	50,0	-	100,0
WS 2018/2019	33,3	33,3	-	33,3	100,0
SS 2018	-	-	-	-	-
WS 2017/2018	-	33,3	33,3	33,3	100,0
SS 2017	50,0	-	50,0	-	100,0
WS 2016/2017	33,3	33,3	-	33,3	100,0
Insgesamt	33,3	23,8	9,5	33,3	100,0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.07.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	13.12.2024
Zeitpunkt der Begehung:	25./26.03.2025
Erstakkreditiert am:	Von 24.09.2013 bis 30.09.2019
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (1):	Von 30.09.2018 bis 30.09.2025
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN e.V.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende und Studiengangsverantwortliche, Studierende und Absolvent:innen, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	ILIAS-Lernumgebung

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere

Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)